



...ermäßigungen mit 4 v. H. des Arbeitlohnes treten, jedoch in diesem Falle der Steuerabzug nicht 10, sondern 6 v. H. beträgt. Sind Stork- und Zeilöhne miteinander vereinigt, so werden die Ermäßigungen nur bei Zeilöhnen angewandt, während von Storklöhnen volle 10 Prozent abgezogen werden. Auch bei Arbeitslohn des Arbeitnehmers mit Gratifikationen oder ähnlichen einmaligen Einmaligen wird der volle Steuerabzug ohne Ermäßigungen vorgenommen. Der nach Berücksichtigung der Ermäßigungen einzuhebende Betrag ist auf 10 v. H. nach unten abzurunden.

**Die Steuerbücher, ihre Ausstellung und Berücksichtigung.**  
Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich von seiner Gemeindebehörde vor Beginn eines Dienstverhältnisses ein Steuerbuch ausstellen zu lassen. Die Gemeindebehörde hat für sämtliche zur Zeit der Personenstandsaufnahme — in diesem Jahre am 20. Oktober — in ihrem Bezirke sich befindende Arbeitnehmer die Steuerbücher auszustellen, ohne Rücksicht darauf, ob diese in einem Arbeitsverhältnis stehen oder nicht. Hat ein Arbeitnehmer bis zum 31. Januar 1923 noch kein Steuerbuch erhalten, so hat der Arbeitgeber beim Steuerabzug die Ermäßigungen vorläufig nach glaubhaften Angaben des Arbeitnehmers vorzunehmen.

Bemerkung der Steuerpflichtige unrichtige Eintragungen in das Steuerbuch, vor allem bezüglich der Jahresgesamtermäßigung, so hat er gut, sofort bei der Gemeindebehörde, die den Buchausstellung hat, einen Antrag auf Berücksichtigung zu stellen. Die Berücksichtigung wird dann bei der nächsten Wohnzählung, bei der das berichtigte Buch vorgelegt wird, berücksichtigt. Etwas anderes ist es, wenn sich etwa seit dem 20. Oktober der Familienstand vergrößert oder verkleinert hat. Hier ist eine Berücksichtigung erst für das Jahr 1923 möglich, es sei denn, daß wenigstens zwei neue Personen, auf welche die Steuerermäßigung Anwendung findet, hinzugezogen sind, und der Antrag auf Berücksichtigung im 1. Kalendervierteljahr gestellt wird.

Glaubt der Steuerpflichtige Anspruch auf die in gleicher Höhe wie für minderjährige Kinder vorgezeichnete Ermäßigung für mittellose Angehörige zu haben, die von ihm unterhalten werden — daß sie zu seinem Haushalt gehören, ist nicht erforderlich — so muß er möglichst vor Beginn des Jahres 1923, spätestens jedoch bis zum 31. März 1923, für das Kalendervierteljahr bei dem Finanzamt einen Antrag auf Ergänzung der von der Gemeindebehörde auf dem Steuerbuch festgestellten Jahresgesamtermäßigung einbringen. Wird der Antrag nach dem 1. Januar 1923 gestellt, so erfolgt die Berücksichtigung erst von der Wohnzählung ab, bei der das ergänzte Steuerbuch vorgelegt wird. Die gleichen Bestimmungen gelten für den Fall, daß ein Steuerpflichtiger nachweisen kann, daß seine jährlichen Unterhaltskosten den Betrag von 1800 M. um wenigstens 150 M. übersteigen.

Auf die praktische Vornahme des Steuerabzugs wird in einem nachfolgenden Artikel eingegangen werden.

### Tabaksteuerfragen.

Die Tabaksteuer im 85. Anschlag.

Im 85. Anschlag hat die erste Lesung der Tabaksteuervorlage stattgefunden. Die zweite Lesung wird voraussichtlich erst im neuen Jahre erfolgen. Wir teilen im folgenden kurz die gefassten Beschlüsse mit, wobei wir ausdrücklich betonen möchten, daß die Möglichkeit von Änderungen bei der zweiten Lesung oder im Plenum besteht. Die Beschlüsse also nicht unbedingt als endgültig angesehen werden können. Immerhin wird man wohl kaum mit erheblichen und grundlegenden Änderungen zu rechnen brauchen.

**A. Zigaretten, § 5.** Es erfolgt eine Durchschlüsselung über 4 3/4, und zwar wie folgt: 26. zu 300 Pfennig das Stück oder mehr 200 Mark für tausend Stück mit einem Zuschlag von 20 Pfennig für tausend Stück für je 50 Pfennig, um die der Kleinverkaufspreis von 300 Pfennig für das Stück überzitterten wird.

**B. Zigaretten, § 5.** Es erfolgt eine Durchschlüsselung über 4 3/4, und zwar wie folgt: 26. zu 300 Pfennig das Stück oder mehr 200 Mark für tausend Stück mit einem Zuschlag von 20 Pfennig für tausend Stück für je 50 Pfennig, um die der Kleinverkaufspreis von 300 Pfennig für das Stück überzitterten wird.

**C. Feingehaltene Braudtabak, § 5.** Anstelle Ziffer 8 wird gefasst: 8. Zu 100 Mark das Kilogramm oder mehr 60 Mark für das Kilogramm mit einem Zuschlag von 12 Mark für das Kilogramm für je 20 Mark, um die der Kleinverkaufspreis von 100 Mark das Kilogramm überzitterten wird.

**D. Pfeifentabak, § 5.** Es tritt folgende Änderung ein: 6. zu 30 M das Kilogramm 12, — für ein Kilogramm, 7. zu 40 M das Kilogramm 19, — für ein Kilogramm, 8. zu 50 M das Kilogramm 15, — für ein Kilogramm, 10. zu 80 M das Kilogramm 18, — für ein Kilogramm, 11. zu 100 M das Kilogramm 24, — für ein Kilogramm, mit einem Zuschlag von 3, — für je 10 Mark, um die der Kleinverkaufspreis von 100 Mark, und mit einem Zuschlag von 4, — für je 10 Mark, um die der Kleinverkaufspreis von 160 Mark das Kilogramm überzitterten wird.

**E. Raubtabak, § 5.** Die Festsetzung für Raubtabak lautet nach dem Beschluß wie folgt: E. Für Raubtabak in Rollen oder Stangen im Kleinverkaufspreis 1 Stk zu 20 Pfennig das Stück 4 20, — für tausend Stück, 2 Stk zu 40 Pfennig das Stück 4 40, —

für tausend Stück oder mehr mit einem Zuschlag von 20 Mark für tausend Stück für je 20 Pfennig, um die der Kleinverkaufspreis von 40 Pfennig das Stück überzitterten wird.

**F. Schnupftabak, § 5.** Anstelle der Ziffern 5, 6 u. 7 wird gefasst: 5. Von über 10 bis 15 Mark das Kilogramm oder mehr 4 5, — für ein Kilogramm für je 5 Mark oder einem Zuschlag von 10 Mark das Kilogramm überzitterten wird. 6. 50 Pfennig, Ermäßigung in allen Preisklassen. 7. Nachsteuer: Ist gestrichen, jedoch Nachsteuer nicht erhoben werden wird.

**Gründungsfrist:** 1. Juli 1923, jedoch Ermäßigung für den Kleinverkaufspreis der Finanzen, auch schon früher in Kraft zu setzen.

§ 15: Die Vorschrift, daß auf jeder Zigarette der Kleinverkaufspreis in Druckchrift angegeben ist, ist gestrichen worden.

§ 17: Die zweijährige Frist ist um ein Jahr verlängert worden.

### Das Ermäßigungsgezet zur Ermäßigung des Tabaksteuers.

Der Reichstag hat das Ermäßigungsgezet betreffend Herabsetzung des Gewichtes des Tabaksteuers beschlossen. Vertreter des Reichsanwaltschafts haben die Erklärung abgegeben, daß die telegraphische Benachrichtigung der Zollstellen, daß die Gewichtesproben im obigen Sinne herabgesetzt werden, vorbereitet sei. Der Reichsanwaltschaft der Finanzen wird also von der ihm gegebenen Ermäßigungen in vollem Umfange Gebrauch machen. Es ist zu hoffen, daß das Gezet recht bald verkündet wird, so daß das neue Gezet bei den Ende dieses Monats fälligen Stundungszahlungen schon praktisch in Erscheinung treten wird.

Von Steuerzuschuß war bestritten worden, die Zollstelle auf 20 M und bei den anderen Positionen entsprechend herabzusetzen. Leider ist es nicht gelungen. Würde eventuell im Reichstag entsprechend beschlossen werden, dann hätte das ganze Gezet auf jeden Fall eine außerordentliche Verzögerung erfahren, je bei der Stellungnahme des Reichsrates hätte sogar die Möglichkeit einer Gefährdung des ganzen Gezetes bestanden.

Es ist anzunehmen, daß der Reichstag Veränderungen nicht mehr vornehmen wird, bei dem Gezet vorwiegend mit dem nachfolgenden Vorlauf verhandelt werden wird.

### Gezet zur Herabsetzung des Tabaksteuergezetes.

Der Reichstag hat das folgende Gezet beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrates hiermit verkündet wird:

#### Artikel I.

Das Tabaksteuergezet vom 12. September 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 1677) wird wie folgt geändert: 1. Dem § 85 wird folgende Vorschrift als neuer Absatz 2 eingefügt: Der Reichsanwaltschaft der Finanzen wird ermächtigt, für die Zeit eines wirtschaftlichen Bedürfnisses die in

### Unfreiwilliger Humor in Fachzeitschriften.

Mitunter hat man doch auch mal seine Freunde und das ist in dieser Zeit schon etwas wert. Da nun geteilt wurde, daß die Kollegen in den Fachzeitschriften, die nicht mit Angelegenheiten des Berufs zu tun haben, sich in einer unglücklichen Weise verhalten, indem wir den unfreiwilligen Humor, der aus der Sachpresse des Tabakgewerbes hervorgeht, auf uns wirken lassen.

Das Tabakgewerbe befindet sich schon in einer wenig beneidenswerten Lage, denn durch die gegenwärtige politische Lage ist es gerade in der letzten Zeit fortwährend demütigt worden. Aber das Unglück des Tabakgewerbes war das Glück der Sachpresse. Sie hatte Stoff und sie hat diesen Stoff nach allen Regeln der Kunst ausgenutzt. Der Steuerzuschuß des deutschen Tabakgewerbes (aus der Zigarettenherstellung), konnte sie nicht ausnutzen, so konnte es nicht fehlen. Ihre Ehen und Winkel der Sachzeitschriften, die nicht mit Angelegenheiten des Berufs zu tun haben, wurden mit Denkschriften, Anfragen, Begründungen usw. bedrückt. Waren diese nicht in genügender Zahl vorhanden, dann wurde die Regierung, der Steuerzuschuß und sonst noch allerlei kritisiert. Auch an Vorschlägen, wie es anders und besser hätte gemacht werden können, konnte an gegenseitiger Verständigung hat es nicht gefehlt. Dabei ist selbstverständlich auch der Humor zu seinem Recht gekommen, wenn auch unfreiwillig.

Der Steuerzuschuß mit dem langen Namen gibt über seine Sitzungen eine Niederschrift heraus und schickt diese an die Sachpresse zur Information. In der Niederschrift über die Sitzung am 17. November kommt folgender Satz vor:

„Es wird ein Vorschlag des Herrn Kuhn, der besonders stark von Herrn Gammann unterstützt wurde, angenommen, aus technischen Gründen die Sachpresse zur Information nicht zu erwähnen.“

Wenn man aus technischen Gründen nichts erwähnt, dann handelt es sich meistens um eine dreuzählige Sache, auf die man andere Leute nicht mit der Nase stoßen will. Die mögen sich diese „anderen Leute“ gefreut haben, als sie in Nr. 143 der „Süddeutschen Tabakzeitung“ lesen konnten, daß die Sachpresse über technische Gründe nicht erwähnt werden soll.

### Unfreiwilliger Humor — Oder was sonst?

Im Beiratsrat des Zigaretten- und Zigarettenfabrikanten vom 20. Oktober 1921 ist wörtlich folgendes zu lesen:

„Die ganze gegenwärtige Situation ist nur zu verstehen, wenn man sich vor Augen hält, daß die enorme Steuerliche Belastung, wie sie jetzt bei der Zigarette besteht, minütlich und auf die Dauer unerschöpflich sein wird. Dies wäre möglich, wenn Aussicht vorhanden wäre, daß sich die Produktionsverhältnisse in absehbarer Linie bewegen könnten. Dies ist aber ausgeschlossen, und wir befürchten, daß in kurzer Zeit weitere Preissteigerungen kommen müssen.“

„Unklar ist der Rede Sinn“ möchte man sagen, aber es geht nicht. Einen Sinn kann man in diesen Sätzen nicht finden und die „Tabakwirtschaftliche Rundschau“, die 10 M für die Doppelbelegblätter zahlen will, wenn

jemand außer den Verfasser sagen kann, was mit den zitierten Sätzen gemeint ist, wird wohl ihr Geld behalten können.

Schade, den Doppelbelegblätter hätten wir die 50 Mark gerne gegeben.

Wer das Graciel finden will, muß die Nr. 49 der „christlichen“ „Tabakarbeiter-Zeitung“ lesen. Die „christlichen“ organisierten Tabakarbeiter in Rappell a. Rh. sind schlechte Verammlungsbesucher und Beitragszahler. Mit Recht werden sie durch einen Kollegen an ihre Pflichten erinnert. Zur Unterstutzung führt das christliche Organ dann schmerzliche Beschluß auf und kommt dabei zu folgenden „schönen“ Sätzen:

„Die Kollegen und Kolleginnen von Rappell mögen die obigen Zeilen eines ihrer Mitkollegen als einen Trompetenschlag ansehen, um sie endlich aus ihrer Gleichgültigkeit, Selbstzufriedenheit, mangelhaftem gegenseitigen Hilfsbereitschaft und Opfersehen aufzurütteln... Möllen die Kollegen und Kolleginnen von Rappell diese Hilfe mit schwarzem Unkraut vergelten? Möllen sie nach dem Graciel in der Sache nicht erkennen, das sind und arbeiten aber der übrigen organisierten Tabakarbeiter überlassen? Möllen sie ihre Gefinnung als Christen um des öden Wammes willen verleugnen und der übrigen organisierten, solidarisches verbundene Tabakarbeiter als die Hilfsbereitschaft, das Gebot der Nächstenliebe aufhändigen und sie schließlich in Schande lassen? ... wenn diese Wichtigt nicht besteht, dann endlich einmal um der Schmach der gewerkschaftlicher Gleichgültigkeit vom Kopf herunter, dann heraus aus dem Herzen mit dem schmutzigen Wurm der Selbstsucht und der mangelnden Hilfsbereitschaft hinweg mit der eckigen Dornen der Opferlichen. Ganze Gewerkschaftler und Gewerkschaftlerinnen müßt Ihr werden, ganze Menschen, keine Waschlappen, ganze Christen, keine Judassee, so wie sie die Gegenwart von uns christlichen Arbeitern verlangt.“

Das ist ja schrecklich. Wenn nun die „christlichen“ Tabakarbeiter in Rappell nicht die Verammlung besuchen und den höchsten Verbandsbeitrag zahlen, dann hat die „christliche“, „Tabakarbeiter-Zeitung“ keine Schuld.

In Nr. 42 des „Tabakarbeiter“ brachten wir die wichtigsten Zahlen aus den Berichten der Tabak-Verammlungsvereine, tabellarisch zusammengestellt, sowie sie über Beschäftigung und Entlohnung Auskunft geben. Zur Information fügten wir die Mitgliedszahlen des Deutschen Tabakarbeiterverbandes hinzu. Das wurde der „Tabakwelt“ zum Vergnügen. Am Ende eines Artikels über die Mitgliedszahlen der Tabak-Verammlungsvereine, die Mitgliedszahlen des Deutschen Tabakarbeiterverbandes. So weit sind wir nun noch nicht, daß die Verammlungsvereine auch über die gewerkschaftliche Zugehörigkeit der Beschäftigten statistisches Material herausgeben. Das sollte doch auch die „Tabakwelt“ wissen.

Das Abdrucken anderer Artikel, Notizen, Zahlen usw. ohne Auswahlgabe kann recht oft zu komischen

Situationen führen, besonders dann, wenn die Redaktion den um Widerspruch kommenden Artikel vorher nicht genau angesehen hat. Das mußte auch das Organ des Gewerkschaftsvereins Deutscher Tabakarbeiter (S. D.) erfahren, welches — lang ist es her — einen Bericht über die Gründung der Reichsarbeitsgemeinschaft der Tabak- und Zigarettenindustrie, Gruppe 8, Tabak, wörtlich von uns abdruckte. Dabei hat sie nicht nur unsere redaktionellen Anmerkungen mit übernommen, sondern auch die Namen unserer Verbandsmitglieder geperrt gebraucht. Außerdem wurden unsere Verbandsmitglieder mit „Kollegen“, die „christlichen“, mit „Serren“ und die „Hirsch-Dunker“, die „christlichen“ tituliert. Sowohl im „Tabak-Arbeiter“, als auch in dem Organ des Hirsch-Dunker-Gewerkschaftsvereins.

Ein Beispiel! Dem Beispiel unfreiwilligen Humors hat aber sicher die „Deutsche Tabak-Zeitung“ in Gernsbald erklommen. Das werden auch die anderen Fachzeitschriften netlos anerkennen müssen. Sie verweist von den Beschäftigten in der Tabakindustrie beinahe soviel, als wie die Sach vom Gellungen. Ihr Urteil wird durch keinerlei Sachkenntnis getrübt und so kann sie dann schalten und walten, ohne irgendwo mit den Zeitungen zu kollidieren. Und dabei ist dann folgendes passiert:

Die „Deutsche Tabak-Zeitung“ in Gernsbald hatte wieder einmal einen Vorschlag ausgebreitet, das ganze Tabakgewerbe umzurempeln, und die übrige Sachpresse aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen. Nebenbei gesagt, kommt das jede Woche einmal vor. Einige besonders höflich veranlaßte Fachzeitschriften sind dann auch dazu eingegangen, allerdings so, daß von den wichtigsten Stellen der „Deutschen Tabak-Zeitung“ wenig mehr übrig blieb. Dazu machte die „Allgemeine Tabak-Zeitung“ einen anderen Vorschlag, der das Gernsbald Blatt so befeuert, daß deren „sehr geehrter Herr Chefredakteur“ freudestrahelnd ausrief:

„Sollen wir Herrn Strömung und der Öffentlichkeit verzeihen, daß unser realitätsförmiges Gezet bei der Beizüte dieses praktischen und konkreteren Vorschlages vor Freude gehüpft ist.“

Mit derselben Post, die die „Deutsche Tabak-Zeitung“ brachte, kam auch die „Allgemeine Tabak-Zeitung“, die ihrem Kollegen in Gernsbald folgende Worte ins Stammbuch schrieb:

„Um ist das Tabakgewerbe eine terra incognita. Einige Höflichkeiten sagten wir ihm kürzlich. Mit etwas ironischem Unterton. Sie sollten ihn anseuern, Kenntnisse zu sammeln im Tabakgewerbe. Es verstand sie nicht. Vielmehr ließen sie ihm zu Kopf. Wir raten ihm nun mehr in aller Deutlichkeit, die Beschäftigten im Tabakgewerbe kennen zu lernen, damit er dann wagen kann, mit einem Urteil an die Öffentlichkeit zu treten.“

Das ist schwarzer Unkraut. Eine solche Behandlung hat die „Deutsche Tabak-Zeitung“ mit dem vor Freude hüpfenden, realitätsförmigen Gezet nicht verdient.

Damit wollen wir für diesmal schließen, denn sonst könnte noch jemand auf den unglücklichen Gedanken kommen, auch im „Tabak-Arbeiter“ Proben unfreiwilligen Humors zu suchen. Ob mit Erfolg, wissen wir nicht, möglich wäre es schon. Deshalb nichts für unglück!



§ 1 unter Nr. 1, 2, 3, 2b und 2d vorgezeichneten Zoll-  
tarife herabzusetzen und zwar  
den Zolltarif unter Nr. 1 bis auf 60 M.  
den der Nr. 2 a bis auf 25 M.  
den der Nr. 2 b bis auf 37 M.  
und den der Nr. 2 d bis auf 70 M.  
2. Die Absätze 2 und 3 des § 88 erhalten die Bezifferung 8 und 4.

**Artikel II.**  
In die  
**Bevollmächtigten u. Revisoren!**  
Beginnt sofort mit der Aufstellung  
der Quartalsabrechnung und sendet  
sie rechtzeitig an den Vorstand!  
Bestellt das nötige Material gleich-  
zeitig und vollständig!  
Schickt die überflüssigen Gelder ein!  
Vergeht die gelben Statistikkarten nicht!

**Artikel III.**  
Insondheit Verträge über Lieferung von Waren der  
im § 88 Absatz 1 Nr. 1, 2a, 2b und 2d bezeichneten Art,  
die vor dem Zeitpunkt abgeschlossen worden sind, an dem  
der Reichsminister der Finanzen von der Ermächtigung  
kronrechtlich Gebrauch macht, in der Zeit nach dem Ein-  
tritt dieser Ermächtigung zu erfüllen sind, ist der  
Lieferer verpflichtet, dem Empfänger von dem verein-  
barten Preise den Betrag nachzulassen oder herauszu-  
zahlen, um den sich für ihn die Zollbelastung ermäßigt hat,  
falls nichts anderes vereinbart ist.

**Artikel IV.**  
Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in  
Kraft.  
Wir werden, sobald die endgültige Fassung des abge-  
änderten Tabaksteuergesetzes feststeht, auf die Sache zu-  
rückkommen.

**Internationale Tabakarbeiterbewegung.**  
Das französische Tabakmonopol.

Der Sekretär der Tabakarbeiter-Internationale, Kol-  
lege Eichelnheim (Amsterdam), war unlängst in  
Frankreich, um zu versuchen, die französischen Tabak-  
arbeiter für den Anschluss an die Internationale zu gewinnen.  
Möge dieser Versuch von Erfolg gekrönt werden.  
Im Anschluss hieran machte er einige sehr interessante  
Mitteilungen über das französische Monopol.  
Im ganzen werden beim Monopol 20 000 Arbeiter be-  
schäftigt, hiervon 18 000 weiblich. Organisiert sind un-  
gefähr 17 000. Vor dem Kriege hatte man 21 Fabriken,  
nachdem Elsen-Löhningen an Frankreich zurückgekom-  
men ist, kamen 2 Fabriken hinzu, so daß jetzt 23 vorhanden  
sind. Die Arbeitszeit beträgt für die ersten 5 Tage  
8 1/2, Sonnabends 5 Stunden, im ganzen also 47 1/2 Stun-  
den die Woche. Die Frauen verdienen 19 bis 23 Fran-  
ken pro Tag. Ein Mann hat einen Wert von etwas  
mehr als 15 Mk. Ferner hat jeder Arbeiter 15 Tage Fe-  
rien inkl. 3 Sonntagen bei voller Lohnzahlung. Bei 60  
Jahren tritt Pensionierung ein mit 1/2 des Durchschnitts-  
verdienstes als Pension. Arbeitslosigkeit kennt man  
nicht. Bei Ueberproduktion wird keiner entlassen, da-  
gegen wird die Produktion heruntergesetzt, ohne daß der  
Arbeiter der Lohn gekürzt wird. Daß das Monopol eine  
ausgezeichnete Einkommensquelle ist, beweist folgende  
Zahl: 1920 wurde ein Ueberschuß erzielt von 969 000 000  
Franken.

Durch die Vermittlung des Sekretärs des französi-  
schen Verbandes, Maudin, erreichte Eichelnheim die  
Beschreibung einer der Fabriken in Paris. Die Arbeits-  
räume waren groß und gut ventiliert, jeder Raum fogte  
150-200 Arbeiter. Es werden nur 13 Sorten Zigaretten an-  
gefertigt, welche keine besondere Fassons haben. Man  
bemerkte eine eigenartige Methode beim Rollen. Bei  
Sorten, die einen besonderen Einschlag erfahren sollen,  
wird der Decker am Einschlag ausgeschaltet und dann  
dem Einschlag ganz wieder zu- bzw. übergeben. Man  
hatte keine Kenntnis davon, daß der Decker von vorn-  
herin so geschult werden müsse, daß derselbe am  
Einschlag schließt. Als Eichelnheim den Kollegen dies  
zeigte, waren sie ganz erstaunt, so etwas halten sie  
noch nicht gesehen.

Bei einer Aussprache mit dem Direktor dieser Fabrik  
darüber, ob über die Zigaretten derart eine ziemlich  
einheitlichen Fassons von schlechter Qualität wegen  
keiner Klagen kämen, oder ob nicht durch Einfuhr aus-  
ländischer Zigaretten das Monopol Schaden erleide, ant-  
wortete der Direktor folgendes: „Es werden nach Frank-  
reich, besonders Paris, sehr viele ausländische Zigaretten  
eingeführt, hauptsächlich aus Belgien und Holland, nur  
bessere Qualitäten zum Preis von 3-10 Franken pro  
Stück. Diese machen jedoch kein Monopol, kein Verfall  
brüche. Man könnte vielleicht mit etwas Umständen bes-  
sere Sorten einführen, wenn nur die Arbeiter danach  
wären“. Handarbeiten werden überhaupt nicht angefer-  
tigt, nur Formarbeiten, die von Frauen hergestellt werden,  
weil das Monopol keine männlichen Roller beschäftigt.  
Nachdem die Zigarettenherstellung besichtigt war, be-  
gab man sich in den Anfeuchterraum (Keller). Da gab es  
manche Verwunderung über die Behandlung des Tabaks.  
Deckblatt, Umbblatt und Einlage wurden unangeführt  
auf große Holzrahmen, welche mit Segeltuch bespannt wa-  
ren, gelegt und automatisch mit einer Drause berieselt.  
Nach ein oder zwei Tagen werden die feuchten Blätter  
herausgeholt, der übreste Teil, welcher zum Verarbeiten  
noch nicht feucht genug ist, muß denselben Prozeß noch  
einmal durchmachen. Man kann nicht verstehen, wie mit  
dem besseren Tabak in dieser Weise umgegangen wird.  
Sowohl die Verarbeitung wie die Qualität leiden ganz  
erheblich darunter. Bezeichnend ist, daß nur 4 Sorten Ta-  
bak zur Verwendung kommen, nämlich Sumatra, Brasil,  
Havana und Domingo; Tabaksorten also, wonit man fast  
alles Vorsicht- und Zusammensetzungs- vernünftiges  
Fabrikat herstellen kann. Andere Tabake, wie den zur  
Fabrikation ausgezeichneten Java usw. kennt man nicht.  
Nachdem Eichelnheim einige Monopolzigaretten geraucht  
hatte, mußte er konstatieren, daß dieselben sehr schlecht  
schmeckten und branten.

Die Zigaretten werden auch nicht sortiert. Ohne Rück-  
sicht auf Farben werden sie in 1/2 und 1/4 gebündelt. Die  
Bündelung der Zigaretten geschieht nach einer eigenartigen  
Methode. Die Zigarette wird in eine Art Halbkugel oder  
Hülse gesteckt, an deren Ende dann der Ring gelegt  
wird. Die Frauen sind sehr gewandt darin, so daß sie  
bis zu 10 000 Stück pro Tag bündeln. Diese Arbeit wird  
im Akkord gemacht. Eichelnheim meint zum Schluß, daß  
das französische Monopol unter einer unfachmännischen  
Leitung leidet. Bei einer modernen Produktionsweise  
könnte es möglich sein, einmal für die Arbeiter bessere  
Löhne, andererseits für den Staat höhere Gewinne zu er-  
zielen.

Zur Aufklärung sei noch mitgeteilt, daß die Tabak-  
arbeiter Belgiens, Englands, Dänemarks, Deutschlands,  
Hollands, der Tschechoslowakei, Schwedens und der  
Schweiz mit 180 000 Mitgliedern der Internationale ange-  
schlossen sind.

**Artikel II.**  
In die  
**Bevollmächtigten u. Revisoren!**  
Beginnt sofort mit der Aufstellung  
der Quartalsabrechnung und sendet  
sie rechtzeitig an den Vorstand!  
Bestellt das nötige Material gleich-  
zeitig und vollständig!  
Schickt die überflüssigen Gelder ein!  
Vergeht die gelben Statistikkarten nicht!

**Aus den Gauen und Zählstellen.**

**Rehberg i. Sa.** In der am 8. Dezember abgehaltenen Sektions-  
versammlung der Gewerkschaften und Arbeitervereine wurde die  
Sitzung genommen zu den Vorberatern der Dreier- und Zweier-  
Klassen. Nach eingehender Aussprache wurde beantragt, die Vorberater  
einer Kommission zu übergeben, die die Vorberater der  
Dreier- und Zweier- Klassen für einmündig auf dem Standpunkt, daß der  
Vorberater der Dreier- Klassen die Vorberater der Zweier-  
Klassen nicht anerkennen darf, sondern nur die Vorberater der  
Dreier- Klassen anerkennen darf, und die Vorberater der  
Zweier- Klassen nur die Vorberater der Dreier- Klassen anerkennen  
darf. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Die  
Kommission wurde beauftragt, den Vorberatern der Dreier-  
Klassen die Vorberater der Zweier- Klassen zu übergeben und  
die Vorberater der Zweier- Klassen die Vorberater der Dreier-  
Klassen zu übergeben. Die Kommission wird am 1. Januar  
1921 in die Arbeit treten. Die Vorberater der Dreier-  
Klassen sind zu dem Zweck zu ernennen, sich mit den  
Vorberatern der Zweier- Klassen zu verständigen und die  
Vorberater der Zweier- Klassen zu ernennen, die mit den  
Vorberatern der Dreier- Klassen zu verständigen. Die  
Kommission wird am 1. Januar 1921 in die Arbeit treten.

**Stollberg i. Sa.** Am Sonntag, 11. Dezember, fand in Stollberg eine  
Sitzung der Bevollmächtigten der Zählstellen des Kreises Stollberg  
statt. Die Sitzung wurde von dem Vorsitzenden, Herrn  
Kaufmann, geleitet. In der Sitzung wurden folgende  
Beschlüsse gefasst: 1. Die Zählstellen des Kreises Stollberg  
sind zu dem Zweck zu ernennen, die Zählstellen des Kreises  
Stollberg zu übergeben und die Zählstellen des Kreises  
Stollberg zu übergeben. 2. Die Zählstellen des Kreises  
Stollberg sind zu dem Zweck zu ernennen, die Zählstellen  
des Kreises Stollberg zu übergeben und die Zählstellen  
des Kreises Stollberg zu übergeben. 3. Die Zählstellen  
des Kreises Stollberg sind zu dem Zweck zu ernennen, die  
Zählstellen des Kreises Stollberg zu übergeben und die  
Zählstellen des Kreises Stollberg zu übergeben.

**Rehberg i. Sa.** In der am 10. Dezember abgehaltenen  
Sitzung der Bevollmächtigten der Zählstellen des Kreises  
Rehberg i. Sa. wurde folgende Beschlüsse gefasst: 1. Die  
Zählstellen des Kreises Rehberg i. Sa. sind zu dem Zweck  
zu ernennen, die Zählstellen des Kreises Rehberg i. Sa.  
zu übergeben und die Zählstellen des Kreises Rehberg i. Sa.  
zu übergeben. 2. Die Zählstellen des Kreises Rehberg i. Sa.  
sind zu dem Zweck zu ernennen, die Zählstellen des  
Kreises Rehberg i. Sa. zu übergeben und die Zählstellen  
des Kreises Rehberg i. Sa. zu übergeben. 3. Die Zählstellen  
des Kreises Rehberg i. Sa. sind zu dem Zweck zu ernennen,  
die Zählstellen des Kreises Rehberg i. Sa. zu übergeben  
und die Zählstellen des Kreises Rehberg i. Sa. zu übergeben.

**Rehberg i. Sa.** In der am 10. Dezember abgehaltenen  
Sitzung der Bevollmächtigten der Zählstellen des Kreises  
Rehberg i. Sa. wurde folgende Beschlüsse gefasst: 1. Die  
Zählstellen des Kreises Rehberg i. Sa. sind zu dem Zweck  
zu ernennen, die Zählstellen des Kreises Rehberg i. Sa.  
zu übergeben und die Zählstellen des Kreises Rehberg i. Sa.  
zu übergeben. 2. Die Zählstellen des Kreises Rehberg i. Sa.  
sind zu dem Zweck zu ernennen, die Zählstellen des  
Kreises Rehberg i. Sa. zu übergeben und die Zählstellen  
des Kreises Rehberg i. Sa. zu übergeben. 3. Die Zählstellen  
des Kreises Rehberg i. Sa. sind zu dem Zweck zu ernennen,  
die Zählstellen des Kreises Rehberg i. Sa. zu übergeben  
und die Zählstellen des Kreises Rehberg i. Sa. zu übergeben.

**Witzburg.** Am 11. Dezember legte im Gemeinderat eine  
Kommission der Bevollmächtigten der Zählstellen des Kreises  
Witzburg folgende Beschlüsse vor: 1. Die Zählstellen des  
Kreises Witzburg sind zu dem Zweck zu ernennen, die  
Zählstellen des Kreises Witzburg zu übergeben und die  
Zählstellen des Kreises Witzburg zu übergeben. 2. Die  
Zählstellen des Kreises Witzburg sind zu dem Zweck zu  
ernennen, die Zählstellen des Kreises Witzburg zu übergeben  
und die Zählstellen des Kreises Witzburg zu übergeben. 3.  
Die Zählstellen des Kreises Witzburg sind zu dem Zweck  
zu ernennen, die Zählstellen des Kreises Witzburg zu übergeben  
und die Zählstellen des Kreises Witzburg zu übergeben.

**Witzburg.** Am 11. Dezember legte im Gemeinderat eine  
Kommission der Bevollmächtigten der Zählstellen des Kreises  
Witzburg folgende Beschlüsse vor: 1. Die Zählstellen des  
Kreises Witzburg sind zu dem Zweck zu ernennen, die  
Zählstellen des Kreises Witzburg zu übergeben und die  
Zählstellen des Kreises Witzburg zu übergeben. 2. Die  
Zählstellen des Kreises Witzburg sind zu dem Zweck zu  
ernennen, die Zählstellen des Kreises Witzburg zu übergeben  
und die Zählstellen des Kreises Witzburg zu übergeben. 3.  
Die Zählstellen des Kreises Witzburg sind zu dem Zweck  
zu ernennen, die Zählstellen des Kreises Witzburg zu übergeben  
und die Zählstellen des Kreises Witzburg zu übergeben.

Die Vereinbarungen, welche mit der Zustimmung getroffen worden sind,  
eingeführt werden. In Verhandlungsganggeblieben wurden noch  
verschiedene Beschlüsse aus der Ausschussung angenommen; sowie ein  
Antrag, eine Kommission zu ernennen, die die Beschlüsse für unsere  
Angehörigen zu prüfen. Zum Schluß wurde der Beschlusses, einen  
Antrag an die Anwesenden, die Beschlüsse zu prüfen und an der  
Einführung der Organisation mitzuwirken, statt die Beschlüsse  
und jede ein jeder vom 1. Januar ab seinen Beitrag in der  
richtigen Höhe, damit der Entwurf der Beschlüsse sofort  
erfüllt werden.

**Lohn- und Tarifbewegungen.**  
Aus der Zigarettenindustrie.

Der messigste Bezirkstarif ist für allgemein verbindlich  
erklärt.  
Die nachfolgende tarifliche Vereinbarung wird für  
den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Verord-  
nung vom 22. Dezember 1918 für allgemein verbindlich  
erklärt und in das Tarifregister eingetragen.  
1. Vertragsparteien: a) auf Arbeitgeberseite  
Zigarettenfabrikanten-Verband, b) auf  
Arbeitnehmerseite Deutscher Tabakarbeiter-Verband,  
Gewerkschaft der christlichen Tabakarbeiter Deutschlands.  
2. Bezirkstarif vom 15.22. Juni 1921 nicht  
13 Lohn Tabellen.  
3. Beruflicher Geltungsbereich der allge-  
meinen Verbindlichkeit: Gewerbliche Arbeiter und Ar-  
beiterinnen in der Zigarettenherstellung.  
4. Räumlicher Geltungsbereich der allge-  
meinen Verbindlichkeit: Provinz Westfalen, Reg.-Bez.  
Osnabrück, Kreistadt Osnabrück, Osnabrück, Westfalen  
mit Pommern, Grafschaft Schaumburg und die Kreise Holz-  
minden, Iffeld, Gronau und Springe.  
5. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wir-  
kung vom 1. August 1921.

**Aus der Zigarettenindustrie.**

**Lohnregulierung für Rheinland und Westfalen.**  
Nach mehrfachen Verhandlungen, u. a. auch vor dem  
Schlichtungsausschuß in Köln, ist nunmehr folgende Rege-  
lung getroffen worden:  
I. Die Sonderregelung für Elze fällt fort.  
II. Die Bestimmung zu Ziffer 5 des bisherigen Lohn-  
tarifs wird dahin geändert, daß statt „Höchsthöhe der  
Stundenlohn“ „Höchsthöhe der Stundenlohn“ gesagt wird: „Lohn der betreffen-  
den Altersstufe“, und daß statt „15 Prozent“ „30 Prozent“  
eingesetzt werden.  
III. Es werden zunächst im bisherigen Lohnstarif fol-  
gende Ausgleichs vorgenommen:  
1. bei weiblichen Hilfsarbeiterinnen im Alter von  
14 bis 15 Jahren 2 M.; 16 bis 17 Jahren 2,40 M.; 18 bis  
19 Jahren 3 M.; 20 und mehr Jahren 3,80 M.  
2. bei Zigaretten-Maschinenführern im Alter bis zu  
24 Jahren 3,40 M.; über 24 Jahren 3,80 M.  
3. bei Handwerkern im Alter bis zu 24 Jahren 3,00 bis  
3,40 M.; über 24 Jahren 3,40 bis 3,80 M.  
IV. Auf die so veränderten Röhne und sonstigen Bezüge  
wird ein Zuschlag von 50 Prozent gemacht.  
Ausgenommen von der Geltung dieses Zuschlages  
sind folgende Zulagen: a) die Zulage für Tabakschneider  
und Messerschleifer von 30 und 60 M., b) die Zulagen für  
Zigaretten- und Maschinenführer von 16, 32, 48 und 64 M.  
V. Die Neuregelung der Röhne tritt mit dem 30. No-  
vember 1921 in Kraft.  
VI. Es wird empfohlen, die Zeitluzenzulagen der  
Ziffer 14 entsprechend zu erhöhen.  
VII. Die Kraftfahrer sind nach dem für sie bestehenden  
bisherigen Ortsstarife zu entlohnen. Wo solche nicht be-  
stehen, sind sie als Handwerker zu entlohnen.

**Lohnvereinbarungen in Westfalen.**

Der Lohn für Arbeiterinnen, die an Zigaretten-  
Maschinen, Hilfs-Maschinen und Wandrollen-Maschinen  
sowie in der Tabakarbeiter-Industrie beschäftigt werden, beträgt  
ab Dezember 1921: im Alter bis zu 18 Jahren 2,75 M. pro  
Woche, steigend bis 2,40 M. pro Woche; im Alter über  
18 Jahren 2,75 M. pro Woche, steigend bis 2,90 M. pro  
Woche; für Zigarettenmaschinenführerinnen im Alter bis zu  
18 Jahren 2,75 M. pro Woche, steigend bis 2,90 M. pro  
Woche; für Zigarettenmaschinenführerinnen im Alter über  
18 Jahren 2,75 M. pro Woche, steigend bis 2,90 M. pro  
Woche; für Tabakschneider, verheiratet, 4,00 M. pro Woche, steigend bis 4,00 M.  
Verheiratete Arbeiterinnen und diejenigen mit eigenem  
Haushalt erhalten außerdem pro Woche eine Zulage von  
10 M.

**Aus der Rauchtabakindustrie.**  
Abwechsell in Westfalen.

Die Firma D. S. Köhler, Rauchtabakfabrik in Wes-  
falen, hatte bis zum 11. Dezember die vereinbarten Röhne  
gepagelt. Am 17. Dezember wollte sie nur noch die Röhne  
zahlen, die vor dem 27. November maßgebend waren.  
Damit konnte sich die Arbeiterchaft selbstverständlich nicht  
einverstanden erklären und legte die Arbeit nieder.

**Aus dem Tabakgewerbe.**  
Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

Aus dem Monatsbericht des Reichsarbeitsblattes vom  
9. Dezember 1921.  
Die Berichte aus der Tabakindustrie ergeben kein  
einheitliches Bild der Beschäftigungslage. Im Durch-  
schnitt ist eine Verschlechterung festzustellen. Die durch  
die Marktreueung mittelbar und unmittelbar hervor-  
gerufene Wertverminderung der Getreidestoffen hat wesentliche  
Erhöhungen der Preise der Tabakarbeitsstoffe zur Folge  
gehabt. Im allgemeinen scheint infolgedessen die Vor-  
sorgung der Händler und Verbraucher — die mit noch  
höheren Preissteigerungen rechnen, fortgesetzt zu  
haben. Auch die Nachfrage des Auslandes, das wie ein  
Bericht hervorhebt, allerdings nur zu Marktpreisen kau-  
fen will, hat sich weiter vermindert. Das Weizenpreisaufschlag  
wird teilweise als flau bezeichnet, hat aber im allge-  
meinen naturgemäß den Beschäftigungsgrad günstig beein-  
flußt. Zum großen Teil waren daher die Fabriken auch  
im November genügend mit Aufträgen — wenn auch  
höheren Preissteigerungen rechnen, fortgesetzt zu  
haben. Nicht selten ist es aber auch zu  
Betriebsstörungen gekommen, sei es in Form von  
Verhinderung der Arbeiter oder bereits von Arbeiter-  
entlassungen. Diese werden z. B. von mehreren schles-  
ischen und sächsischen Betrieben und besonders für ham-  
burger, Dresdener und Stuttgarter Zigarettenfabriken  
gemeldet. Wie weit die Einschränkungen eine Folge von

